

Anlage 4 zur Vorlage 2014/672

für die Sitzungen des Kreisausschusses am 03.03.2014 und des Kreistages am 06.03.2014

1. Stellungnahme der Verwaltung auf Basis der Präsentation in der Fachausschusssitzung am 25.02.2014:

Anwendung der NLT-Kriterien

Die Umsetzung der Vorgaben gemäß dem Antrag der Gruppe X (NLT-Empfehlungen, insbesondere für die weichen Tabuzonen) im geografischen Informationssystem erbringt nur eine äußerst geringe Anzahl von Potentialflächen für die Windenergienutzung (siehe Anlage 1 zur Sitzungsvorlage). In den vorhandenen Vorranggebieten bleiben gemäß den festgelegten Kriterien fast keine Flächenpotentiale für die Windenergienutzung übrig. Potentialflächen ≥ 30 ha, die i.d.R. eine Konzentration von Windenergieanlagen ermöglichen würden, ergeben sich nicht. Bezieht man in die Betrachtung die Potentialflächen mit einer Größe zwischen 15 und 30 ha ein, ergeben sich lediglich 3 Flächen mit einem Anteil an der Gesamtlandkreisfläche von 0,05 % bzw. einem Anteil an der Landkreisfläche abzüglich der harten Tabuzonen von 0,13 %. Gemäß der bisherigen Rechtsprechung des OVG-Lüneburg wird erst ab einem Anteil der Vorranggebiete von ca. 0,5 % an der Gesamtfläche des Planungsraumes (hier Landkreisfläche) eine substantielle Flächenbereitstellung für die Windenergienutzung unterstellt.

Unabhängig von der noch durchzuführenden Umweltprüfung besteht daher für das Planungskonzept gemäß dem o.a. Antrag die Sorge, dass der Windenergienutzung nicht substantiell Raum gegeben werden würde. Dies wäre gemäß Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes bei einer beabsichtigten Steuerung der Windenergienutzung auf Grundlage von § 35 (3) Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) nicht zulässig. Entweder müssten die Kriterien des Planungskonzeptes soweit verändert werden, dass der Windenergienutzung substantiell Raum gegeben würde oder es müsste auf die Steuerung der Windenergienutzung durch die Regionalplanung verzichtet werden. Letzteres würde zur Folge haben, dass eine zweckmäßige Konzentration der Anlagen in Vorranggebieten nicht vorgeschrieben werden könnte und unter Umständen durch Einzelanträge Windenergieanlagen zerstreut im Landkreis zugelassen werden müssten.

Andererseits weist der Landkreis Lüchow-Dannenberg derart vielfältige und einzigartige Flächenansprüche auf, dass Zweifel daran bestehen, dass die bisher von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze hier in dieser besonders gelagerten Fallgestaltung greifen können. Die Verwaltung will damit aber deutlich gemacht haben, dass hier eine nicht unerhebliche Rechtsunsicherheit entsteht und ggf. erst am Ende des Verfahrens das Oberverwaltungsgericht Lüneburg nach einem möglichen Rechtsstreit entscheiden wird, wie hier in dieser besonderen Fallgestaltung Lüchow-Dannenberg vorzugehen ist. Es wird daher nach wie vor empfohlen, die Abstandskriterien für das Planungskonzept zu verändern.

Erhaltung bestehender Vorranggebiete

Die Vorgabe des Antrages der Gruppe X, die bestehenden Vorranggebiete in ihrem bisherigen Stand zu erhalten, steht nach derzeitigem Kenntnisstand im Widerspruch zur Vorgabe, die Empfehlungen des NLT als Planungsgrundlage zu verwenden. Da zur Steuerung der Windenergienutzung ein für den gesamten Landkreis nach einheitlichen Kriterien gestaltetes Planungskonzept erforderlich ist, müssten die o.a. NLT-Kriterien auch für die vorhandenen Vorranggebiete Anwendung finden. Das Ergebnis der GIS-Darstellung zeigt (siehe Anlage 1 zur Sitzungsvorlage), dass nach den neuen Kriterien die bisherigen Vorranggebiete nicht aufrechterhalten werden könnten, da unter den schraffierten Vorranggebietsflächen keine farbigen Potentialflächen verbleiben. Ob es trotzdem Möglichkeiten gibt, die Flächen über den Bestandsschutz der Anlagengenehmigungen hinaus, als Vorranggebiete zu erhalten (wenigstens in Einzelfällen), wird geprüft.

"5-H-Regelung"

Ob auf der Ebene der Regionalplanung die Aufnahme der „5 H-Regelung“ möglich ist, wird ebenfalls geprüft. Nach der Stellungnahme der Genehmigungsbehörde für die Regionalpläne vom 14.01.2014 wird diese Regelung sehr kritisch gesehen. Insbesondere werden seitens der Genehmigungsbehörde drei Gründe angesprochen, die gegen eine solche Festlegung sprechen könnten:

- 1.) Ziele der Raumordnung, dazu gehören Vorranggebiete, müssen abschließend abgewogen sein. Eine textliche Festlegung mit einer dynamischen Abstandsregelung würde diese erforderliche Schlussabwägung „aufweichen“. D.h. es stünde in Frage, ob es sich mit einer 5 H-Regelung noch um Vorranggebiete (Ziele der Raumordnung) zur Steuerung der Windenergienutzung handeln würde.

- 2.) Die Festlegungen eines RROP beziehen sich nicht auf Einzelanlagen, wie es bei der 5 H-Regelung der Fall wäre, sondern auf Gebiete.
- 3.) Mit einer solchen Regelung ist nicht klar, welche Flächen zur Prüfung der Frage, ob der Windenergienutzung substantiell Raum gegeben wird, heranzuziehen sind. Im Zweifel dürften diese Flächen nicht berücksichtigt werden, so dass die o.a. Vorgabe des Bundesverwaltungsgerichtes noch schwerer erfüllbar wäre.

Zu dem Gesetzentwurf

Der vor kurzem bekanntgewordene Gesetzentwurf zur Einführung einer Länderöffnungsklausel in das Baugesetzbuch zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen richtet sich an die Zulässigkeitsprüfung auf der Vorhabensebene, d.h., er bezieht sich auf Einzelanlagen. Die Anwendbarkeit als ergänzendes Ziel der Raumordnung erscheint daher aktuell als fraglich. Ob und in welcher Form das Land Niedersachsen, die sich am Anfang des Gesetzgebungsverfahrens befindende Länderöffnungsklausel nutzen wird, ist gegenwärtig offen. Würde das Land Niedersachsen beispielsweise eine "5 H-Regelung" einführen, wäre die für das RROP beantragte Regelung entbehrlich und ein rechtlicher Konflikt dann vermeidbar.

5 km Abstand zwischen den – auch bestehenden – Vorranggebieten

Zur Vorgabe, einen Abstand von 5 km zwischen den – auch bestehenden – Gebieten einzuhalten, bestehen folgende Bedenken:

- 1.) Sie stände z.T. im Widerspruch zur Vorgabe, die bestehenden Gebiete zu erhalten. Die Abstände zwischen den bestehenden Gebieten sind tlw. kleiner als 5 km. (Siehe hierzu die Darstellung der 5 km-Radien um die bestehenden Vorranggebiete in der Anlage 1 zur Vorlage.)
- 2.) Für die Anwendung dieser Vorgabe im Zuge der Ermittlung der Potentialflächen wäre nicht klar, von welcher konkreten Fläche aus der 5 km-Abstand anzusetzen ist. Es gäbe dafür eine Vielzahl von Möglichkeiten.
- 3.) Bei der Anwendung dieser Vorgabe müssten schon vor der Umweltprüfung eine Reihe von Potentialflächen ausgeschieden werden, mit der Folge, dass der Windenergienutzung unter Umständen noch weniger Raum gegeben werden könnte. Besser wäre es, zunächst die Ergebnisse der Umweltprüfung abzuwarten, um dann die Abstände zwischen den Potentialflächen zu betrachten, die für den weiteren Planungsprozess noch zur Verfügung stehen.

2. Ergebnisse der gemeinsamen Fachausschusssitzung am 25.02.2014:

Antrag der Gruppe X vom 27.01.2014: Änderung des RROP 2004, Teilabschnitt Windenergienutzung

geändert empfohlen Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 7 Enthaltung: 2

Abstimmungsergebnis:

Gemeinsame Abstimmung mit dem Ausschuss für Regional/Strukturentwicklung, Raumordnung, Wirtschaft und Beschäftigung, Tourismus.

Beschlussvorschlag:

Bestehende Vorranggebiete (zur Windenergiegewinnung) sind in ihrem derzeitigen Bestand zu erhalten und mit dem für Repowering vorgesehenen Planzeichen zu versehen.

Für alle Gebiete ist neben den regulären Festlegungen die sogenannte 5 H-Regelung aufzunehmen.

Grundlage der Planungen sind die Empfehlungen des NLT. (Zusätzlich) dazu ist ein Abstand von 5 Kilometern zwischen den – auch bestehenden - Gebieten einzuhalten.

Der letzte Satz wird gestrichen und durch folgenden ersetzt:

"Über das Kriterium „Abstand von 5 Kilometern zwischen den – auch bestehenden – Gebieten“ wird erst nach der Strategischen Umweltprüfung entschieden."